

**Betreff: Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern  
(OEJ)**

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 75 Abs. 1 der Kirchenverfassung sowie aufgrund des Art. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung des Amtes eines Landesjugendpfarrers vom 26. April 1934 (KAB1 S. 77) folgende Verordnung:

**Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ)**

**1. Abschnitt  
Evangelische Jugend in Bayern  
- Zielsetzung, Zugehörigkeit**

-Nr.1

(1) Alle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätigen Gruppierungen evangelischer Jugend (Gemeindejugend und Verbandsjugend) gehören zu der Evangelischen Jugend in Bayern. Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin, als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen.

(2) Der evangelischen Gemeindejugend sind die Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit zuzurechnen, die nicht von einem kirchlichen Jugendverband ausgehen und die sich der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Bayern verpflichtet wissen.

(3) Der evangelischen Verbandsjugend gehören gegenwärtig folgende eigenständige Zusammenschlüsse evangelischer Jugendarbeit an:

- Christlicher Jugendbund in Bayern (CJB)
- Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) - Landesverband Bayern e.V.

- Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V. (BJSa)
- Evangelische Landjugend in Bayern (ELJ)
- Bayerischer Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.
- Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)
- Landesverband Bayern.

(4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre (Gesamt-) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke unterstützen die Arbeit der Evangelischen Jugend in Bayern. Sie helfen insbesondere mit, in ihrem Bereich die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

(5) Rechtsträger der Evangelischen Jugend in Bayern ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Die Eigenständigkeit der in Absatz 3 genannten Verbände wird davon nicht berührt.

**II. Abschnitt  
Arbeitsebenen der Evangelischen Jugend  
1. Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde  
Nr. 2**

(1) Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde. Sie bietet neben Gottesdienst und kirchlicher Bildung Möglichkeiten der Begegnung der Jugendlichen untereinander und der Zusammenarbeit mit der Erwachsenengemeinde.

(2) Der Dienst der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitende) in der Jugendarbeit und ihres Arbeitskreises ist Arbeit in der Gemeinde und von ihr zu begleiten und zu unterstützen.

(3) Die Kirchengemeinde bildet in der Regel einen Jugendausschuß, der für die Jugendarbeit unbeschadet der Rechte des Kirchenvorstandes verantwortlich ist. Die Sitzungen des Jugendausschusses sind in der Regel öffentlich.

(4) In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:  
a) Planung und Koordinierung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,

- b) Beratung des Kirchenvorstandes in personellen Fragen der Jugendarbeit,
- c) Beratung des Kirchenvorstandes bei der Bereitstellung der Finanzmittel für die Jugendarbeit,
- d) Verteilung der vom Kirchenvorstand für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Gelder, sonstigen Mittel und Räume,
- e) Beratung des Kirchenvorstandes bei Konfliktfällen in und mit der Jugendarbeit.

Auf Verlangen des Jugendausschusses werden der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin, der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin und die Vorsitzenden des Dekanatsjugendkonventes und der Dekanatsjugendkammer eingeschaltet. Der Jugendausschuß hält Verbindung zu den anderen Formen der Gemeindegarbeit.

(5) Der Jugendausschuß wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet. Ihm gehören ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende in der Jugendarbeit und wenigstens ein Mitglied des Kirchenvorstandes an. Darüber hinaus sollen dem Jugendausschuß weitere Personen angehören, deren Mitwirkung für die Jugendarbeit von Bedeutung ist (z. B. Personen, die früher in der Jugendarbeit tätig waren, Eltern). Die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen werden von den Jugendlichen gewählt. Der Kirchenvorstand wählt die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Erwachsenen. Der Jugendausschuß kann insgesamt vier bis zehn Mitglieder umfassen; in der Zusammensetzung ist auf Parität der Vertretungen der Jugendlichen und Erwachsenen zu achten. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Sie sollen evangelisch sein oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören.

(6) Die erste Sitzung des Jugendausschusses wird von einem Mitglied des Kirchenvorstandes einberufen. Der Jugendausschuß wählt aus seiner Mitte je eine Person für den Vorsitz und die Stellvertretung. Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes wird zu den Sitzungen eingeladen, soweit er bzw. sie nicht bereits dem Jugendausschuß angehört.

(7) Der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin, der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin und der bzw. die Vorsitzende des Dekanatsjugendkonventes werden von allen Sitzungen in Kenntnis gesetzt. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(8) Benachbarte Kirchengemeinden können einen gemeinsamen Jugendausschuß bilden. Die Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(9) Wenn aus besonderen Gründen ein Jugendausschuß nicht gebildet worden ist, soll der Kirchenvorstand zur Beratung von Jugendfragen Vertreter und Vertreterinnen der Jugendarbeit bzw. des Kreises der Mitarbeitenden gemäß §40 Abs. 3 Buchst. b und c Kirchengemeindeordnung zuziehen (Regelung über die Teilnahme an KV-Sitzungen).

## **2. Evangelische Jugend im Dekanatsbezirk**

Nr. 3

Aufbau

Die Jugendarbeit auf der Ebene des Dekanatsbezirkes umfasst alle Arbeitsformen und Aktivitäten, die von ihrer Aufgabenstellung her nicht nur auf (Gesamt-)Kirchengemeindeebene durchgeführt werden können. Die Zusammenarbeit geschieht in der Dekanatsjugendkammer und im Dekanatsjugendkonvent. Die Zuständigkeit der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und des Dekans bzw. der Dekanin bleiben davon unberührt.

Nr. 4

Dekanatsjugendkammer

- (1) Die Dekanatsjugendkammer vertritt die Belange der evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Sorge zu tragen.

Die Sitzungen der Dekanatsjugendkammer sind in der Regel öffentlich.

(2) In ihren Aufgabenbereich fallen außerdem:

- a) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit haupt-beruflichen Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen und bei der Berufung des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin (Nr. 8 Abs. 2 und 3),
- b) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden,
- c) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Dekanatsbezirk werden berücksichtigt und sind einzubeziehen,
- d) Verbindung zu anderen Jugendorganisationen,
- e) kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen und des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin,
- f) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin und des Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin,
- g) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung,
- h) Benennung von Vertretern und Vertreterinnen der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatsynode gemäß § 4 Dekanatsbezirksordnung.

(3) Die Dekanatsjugendkammer wählt die Delegierten der evangelischen Jugendarbeit in den Stadt- oder Kreisjugendring. Soweit in einem Dekanatsbezirk mehrere Stadt- oder Landkreise vorhanden sind, erfolgt die Wahl unter vorheriger Anhörung der mitbetroffenen Dekanatsjugendkammer durch diejenige Dekanatsjugendkammer, in der die größere Gemeindegliederzahl vertreten ist.

(4) Der Dekanatsjugendkammer gehören als Mitglieder an:

- a) bis zu sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen des Dekanatsjugendkonventes,
- b) der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin,

- c) der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin,
- d) bis zu drei Mitarbeitende der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk unter besonderer Berücksichtigung der im Dekanatsbezirk tätigen Verbände (vgl. Nr. 1 Abs. 3), Näheres regelt eine Geschäftsordnung,
- e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Dekanatsausschusses.

Wird im Dekanatsbezirk die Funktion des Dekanatsjugend-Pfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin von mehreren Pfarrern bzw. Pfarrerrinnen wahrgenommen, so ist die Vertretung aus ihrer Mitte zu bestimmen. Für die Vertretung der Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentinnen gilt diese Regelung entsprechend. Die Zahl der unter Buchst. a) genannten Mitglieder soll der Zahl der unter Buchst. b) bis e) genannten Mitglieder gleich sein. Die Mitglieder der Dekanatsjugendkammer sollen evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören. Die Dekanatsjugendkammer wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet.

(5) Die erste Sitzung beruft der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin ein. Die Dekanatsjugendkammer wählt aus ihrer Mitte je eine Person für den Vorsitz und die erste und zweite Stellvertretung. Von den Sitzungen der Dekanatsjugendkammer werden das Amt für evangelische Jugendarbeit (Nr. 27) und der Dekan bzw. die Dekanin benachrichtigt. Er bzw. sie und eine Person aus dem Amt für evangelische Jugendarbeit sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(6) Die Dekanatsjugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Ist die Dekanatsjugendkammer nicht gebildet, so übernimmt der Leitende Kreis des Dekanatsjugendkonventes (Nr. 7 Abs. 2) die unter Nr. 4 Abs. 2 und Abs. 3 aufgeführten Aufgaben. Er arbeitet dabei mit dem Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin und dem Dekanatsjugendpfarrer bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin zusammen.

Nr. 5  
Sonderregelungen für die Dekanatsbezirke  
München und Nürnberg

- (1) In den Dekanatsbezirken München und Nürnberg werden neben den Dekanatsjugendkammer in den Prodekanatsbezirken Regionaljugendkammern gebildet.
- (2) Die Zuständigkeit der Dekanatsjugendkammern beschränkt sich gemäß Nr. 4 Abs. 1 bis Abs. 3 auf Belange, die die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk insgesamt betreffen.
- (3) Die Zusammensetzung der Regionaljugendkammer ergibt sich entsprechend aus Nr. 4 Abs. 4. Dabei tritt an die Stelle des Begriffs „Dekanatsbezirk“ der Begriff „Prodekanatsbezirk“ (Region).
- (4) Den Dekanatsjugendkammer für den Bereich der Dekanatsbezirke München und Nürnberg gehören abweichend von der Regelung in Nr. 4 Abs. 4 als Mitglieder mindestens an:
  - a) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Regionaljugendkonvente, zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Dekanatsjugendkonvents (besteht kein Dekanatsjugendkonvent, entsenden die Regionaljugendkonvente je zwei Personen), sowie je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Regionaljugendkammern,
  - b) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der im Dekanatsbezirk tätigen Verbände (vgl. Nr. 1 Abs. 3),
  - c) der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin oder eine stellvertretende Person,
  - d) ein Dekanatsjugendreferent bzw. eine Dekanatsjugendreferentin oder eine stellvertretende Person,
  - e) zwei Personen aus dem Dekanatsausschuß.Nr. 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.  
Bestehen auf Dekanatssebene besondere vom Dekanatsbezirk anerkannte Arbeitsbereiche der Jugendarbeit, so sollen diese in der Dekanatsjugendkammer zusätzlich angemessen vertreten sein.  
Es **soll** darauf geachtet werden, daß die ehrenamtlich Mitarbeitenden aus der Jugendarbeit in gleicher Zahl den übrigen Mitglie-

dern gegenüberstehen. Erforderlichenfalls soll durch die Dekanatsjugendkammer eine entsprechende Zuwahl erfolgen.

- (5) Zur Wahrnehmung der in Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Aufgaben kann die Dekanatsjugendkammer im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuß einen Personalausschuß bilden.
- (6) Zu den Sitzungen der Regionaljugendkammer wird der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin oder eine von ihm bzw. ihr bestimmte Person (Dekanatsjugendreferent bzw. Dekanatsjugendreferentin) eingeladen.

Nr. 6  
Dekanatsjugendkonvent  
- Aufgaben -

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent dient als das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Bereich eines Dekanatsbezirkes dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche Orientierung sucht und gegebenenfalls zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nehmen kann.
- (2) Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Dekanatsjugendkonventes sind:
  - a) christlichen Glauben einüben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungsweisend und sachgemäß verkündigen,
  - b) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit,
  - c) Durchführung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer,
  - d) jährliche Projektauswahl unter Berücksichtigung der vom Landesjugendkonvent vorgeschlagenen Projekte (Nr. 21 Abs. 2 Buchst. d),
  - e) Anregung für die Tätigkeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit,
  - f) Anregung von Maßnahmen der Fortbildung für die Mitarbeitenden,

- g) Anregung gemeinsamer Aktionen,
  - h) Anregung ökumenischer Aktivitäten,
  - i) Kontaktpflege mit dem Dekanatsjugendpfarrer bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin und dem Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin,
  - j) Wahl der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer und den Landesjugendkonvent, Entgegennahme der Berichte.
- (3) Der Dekanatsjugendkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

Nr. 7  
Dekanatsjugendkonvent  
- Zusammensetzung -  
-

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen. Jede Kirchengemeinde entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte, die von den Jugendvertretungen im Jugendausschuß gewählt werden. Besteht kein Jugendausschuß, werden die Delegierten vom Kreis der Mitarbeitenden oder - wenn nicht vorhanden- von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden. Die im Dekanatsbezirk tätigen übergemeindlichen Zusammenschlüsse evangelischer Jugend (z. B. Verbandsjugend, Treffpunktarbeit, offene Formen der Jugendarbeit) können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden. Gäste können teilnehmen.
- (2) Der aus der Mitte des Dekanatsjugendkonventes zu wählende Leitende Kreis vertritt den Dekanatsjugendkonvent zwischen den Tagungen und bereitet diese vor. Ihm gehören der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und bis zu vier weitere Mitglieder an.
- (3) Amtszeit und Wahlmodus werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Nr. 8  
Dekanatsjugendpfarrer bzw. Dekanatsjugendpfarrerin

- (1) Der Auftrag des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin gilt der jungen Generation im Dekanatsbe-

zirk. Er bzw. sie arbeitet mit der Dekanatsjugendkammer, dem Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin und den anderen Mitarbeitenden zusammen.

(2) Die hauptberuflichen Dekanatsjugendpfarrer bzw. Dekanatsjugendpfarrerrinnen werden vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Dekanatsjugendkammer und dem Dekanatsausschuß ernannt. Die nebenberuflichen Dekanatsjugendpfarrer bzw. Dekanatsjugendpfarrerrinnen werden vom Dekanatsausschuß im Einvernehmen mit der Dekanatsjugendkammer und nach Anhörung des Pfarrkapitels auf drei Jahre ernannt. Wenn es die Situation erfordert, können die Aufgaben des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin von mehreren Pfarrern bzw. Pfarrerrinnen wahrgenommen werden. Ihre Aufgaben als Dekanatsjugendpfarrer bzw. Dekanatsjugendpfarrerrinnen sind bei der Diensteinteilung zu berücksichtigen.

(3) Der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin unterstützt alle im Dekanatsbezirk vorhandenen Arbeitsformen und Aktivitäten evangelischer Jugendarbeit einschließlich der im Dekanatsbezirk tätigen Jugendverbände nach Nr. 1 Abs. 3. Er bzw. sie legt der Dekanatsjugendkammer jährlich einen Arbeitsbericht vor (Nr. 4 Abs. 2 Buchst. f) und übersendet diesen dem Amt für evangelische Jugendarbeit.

(4) Der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin hat im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen das Recht und die Pflicht, sich fachlich fortzubilden. Bei der Fortbildung sind die Aufgaben der Jugendarbeit besonders zu berücksichtigen.

Nr. 9  
Dekanatsjugendreferent bzw. Dekanatsjugendreferentin,  
weitere hauptberufliche Jugendreferenten bzw.  
Jugendreferentinnen

(1) Der Auftrag des Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin gilt der jungen Generation im Dekanatsbezirk. Er bzw. sie arbeitet mit der Dekanatsjugendkammer, dem Dekanatsjugendpfarrer bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin und den anderen Mitarbeitenden zusammen. Insbesondere ist er bzw.

Nr. 10  
Benachbarte Dekanatsbezirke

sie der evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zugewiesen.

(2) Der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin wird im Einvernehmen mit der Dekanatsjugendkammer vom Anstellungsträger angestellt. Der Dienst richtet sich nach der Dienstanweisung (bzw. Dienstordnung), die der Dekanatsausschuß im Einvernehmen mit der Dekanatsjugendkammer erläßt.

(3) Der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin unterstützt alle im Dekanatsbezirk vorhandenen Arbeitsformen und Aktivitäten der evangelischen Jugendarbeit einschließlich der im Dekanatsbezirk tätigen Jugendverbände nach Nr. 1 Abs.3. Er bzw. sie berät die Jugendausschüsse (Nr. 2) und die Kirchenvorstände in Fragen der Jugendarbeit. Er bzw. sie hält Verbindung mit dem Amt für evangelische Jugendarbeit. Er bzw. sie legt der Dekanatsjugendkammer jährlich einen Arbeitsbericht vor (Nr. 4 Abs. 2 Buchst. f) und übersendet diesen dem Amt für evangelische Jugendarbeit.

(4) Der Dekanatsjugendreferent bzw. die Dekanatsjugendreferentin hat im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen das Recht und die Pflicht, sich fachlich fortzubilden. Bei der Fortbildung sind die Aufgaben der Jugendarbeit besonders zu berücksichtigen.

(5) Die Anstellung von Regionaljugendreferenten bzw. Regionaljugendreferentinnen in den Dekanatsbezirken München und Nürnberg erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter Nr. 5 Abs. 2.

(6) Weitere für den Dekanatsbezirk tätige Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen werden nach Anhörung der Dekanatsjugendkammer vom Anstellungsträger angestellt. Die Dienstanweisung (bzw. Dienstordnung) wird vom Anstellungsträger nach Anhörung der Dekanatsjugendkammer erlassen. Das Recht und die Pflicht zur fachlichen Fortbildung gilt im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen. Die Aufgaben der Jugendarbeit sind besonders zu berücksichtigen.

Benachbarte Dekanatsbezirke können gemeinsam eine Dekanatsjugendkammer und einen Dekanatsjugendkonvent bilden sowie gemeinsam einen Dekanatsjugendpfarrer bzw. eine Dekanatsjugendpfarrerin und einen Dekanatsjugendreferenten bzw. eine Dekanatsjugendreferentin berufen. Die Nr. 4,6 bis 9 gelten entsprechend. Die Zahl der Mitglieder der Dekanatsjugendkammer (Nr. 4 Abs. 4) wird in einem solchen Falle nicht erhöht.

Nr. 11  
Regionaljugendkonvente

In den Prodekanatsbezirken können zusätzlich Regionaljugendkonvente gebildet werden, für die die Bestimmungen der Nm. 6 bis 9 entsprechend gelten.

### 3. Evangelische Jugend im Kirchenkreis

Nr. 12  
Kirchenkreiskonferenz  
(Regionalkonferenz)

(1) Im Bereich der Kirchenkreise sollen Kirchenkreiskonferenzen gebildet werden. Ihnen gehören ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Mitarbeitende als Vertretung der Dekanatsbezirke sowie Vertreter bzw. Vertreterinnen der im Kirchenkreis tätigen evangelischen Jugendverbände (Nr. 1 Abs. 3) an.

(2) Die Kirchenkreiskonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten sowie der Planung von Aktivitäten auf Kirchenkreisebene.

(3) Die Kirchenkreiskonferenz vertritt die Evangelische Jugend im Regierungsbezirk gegenüber dem Bezirk und dem Bezirksjugendring. Sie wählt die Delegierten für den Bezirksjugendringausschuß und hält Kontakt zu dem BDKJ der jeweiligen Diözese. Über die Zuordnung zu den Regierungsbe-

zirken und den Diözesen und gegebenenfalls das Zusammenwirken von Kirchenkreiskonferenzen finden gesonderte Absprachen im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer statt.

(4) Die Kirchenkreiskonferenz wählt einen Geschäftsführenden Ausschuß, der zusammen mit dem bzw. der Kirchenkreisbeauftragten des Amtes für evangelische Jugendarbeit zu den Konferenzen einlädt. Der Kreisdekan bzw. die Kreisdekanin wird zu den Konferenzen eingeladen und über die Tagesordnung und das Protokoll unterrichtet. Für die erstmalige Einberufung wird das Amt für evangelische Jugendarbeit beauftragt.

(5) Die Kirchenkreiskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung bezogen auf die im Kirchenkreis gegebenen Arbeitsstrukturen und Arbeitsmöglichkeiten. Soweit erforderlich, können die Aufgaben auch kirchenkreisübergreifend wahrgenommen werden.

### **III. Abschnitt Organe der Evangelischen Jugend in Bayern**

#### **1. Landesjugendkammer**

Nr. 13

Aufgaben

(1) In der Landesjugendkammer ist die Evangelische Jugend in Bayern zur Wahrnehmung ihrer gesamtkirchlichen Verantwortung zusammengeschlossen. Die Landesjugendkammer berät die kirchenleitenden Organe in Grundsatzfragen der Jugendarbeit, wie sie sich insbesondere im Blick auf Gemeinde und Gesellschaft, Gottesdienst und Diakonie, Ökumene und Weltmission stellen. Sie vertritt die gemeinsamen Belange der evangelischen Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit. Die Sitzungen der Landesjugendkammer sind in der Regel öffentlich.

(2) In den Aufgabenbereich der Landesjugendkammer fallen außerdem:

a) Beratung und Beschlußfassung über Grundlinien und Arbeitsschwerpunkte der evangelischen Jugendarbeit in Zusammen-

- wirken mit dem Landesjugendpfarrer bzw. der Landesjugendpfarrerin,
- b) Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen sowie von Arbeitsvorhaben,
  - c) Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden (Landesjugendkonvent), den neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden (Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen und Landeskonferenz der Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerrinnen), den Verbänden und dem Amt für evangelische Jugendarbeit,
  - d) Mitwirkung bei der Bestellung der Leitung und stellvertretenden Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit gem. Nr. 29,
  - e) Entscheidung über die Verteilung der Mittel des Sonderhaushaltes der Evangelischen Jugend in Bayern (Nr. 3 1 Abs. 3) in Form von Richtlinien sowie über die Aufteilung der für die Gremienarbeit auf Landes- und Kirchenkreisebene im Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit bereitgestellten Grundbeträge (Nr. 31 Abs. 2) und Stellungnahme zu den jeweils im Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit veranschlagten Grundbeträgen für die Gremienarbeit auf Landes- und Kirchenkreisebene sowie zu den veranschlagten Mitteln zur Förderung einzelner Arbeitsbereiche der evangelischen Jugendarbeit,
  - f) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes und der Jahresplanung des Amtes für evangelische Jugendarbeit,
  - g) Wahl der Delegierten der Evangelischen Jugend in Bayern in kirchliche und andere Gremien (z. B. AEJ, BJR),
  - h) Verbindung zu anderen Jugendverbänden,
  - i) Zusammenarbeit mit kirchlichen Werken und Institutionen sowie der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (AEJ),
  - j) Öffentlichkeitsarbeit,
  - k) Stellungnahme zu jugendpolitischen Fragen,
- 1 ) Erstellung von Kriterien, nach denen auch Gruppierungen und freie Träger der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern durch die kirchlichen Förderprogramme bezuschußt werden können.

Nr. 14  
Mitglieder

- (1) Der Landesjugendkammer gehören als Mitglieder an:
- a) elf Delegierte des Landesjugendkonventes (vgl. Absatz 6 und Nr. 20 bis 24),
  - b) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Christlichen Jugendbundes in Bayern (CJB),
  - c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) - Landesverband Bayern e.V.,
  - d) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Evangelischen Jugendsozialarbeit e.V. (EJSA),
  - e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Evangelischen Landjugend in Bayern (ELJ),
  - f) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Jugendbundes „Entschieden für Christus“ (EC) - Landesverband Bayern
  - g) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) - Landesverband Bayern,
  - h) zwei Vertreter bzw. zwei Vertreterinnen der Landeskonzferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen,
  - i) zwei Vertreter bzw. zwei Vertreterinnen der Landeskonzferenz der Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen,
  - j) der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin.
- (2) Für die Mitglieder sind Vertreter bzw. Vertreterinnen zu bestellen.
- (4) Zu den Sitzungen der Landesjugendkammer werden eingeladen:
- a) zwei Mitglieder der Landessynode,
  - b) zwei vom Landeskirchenrat Beauftragte,
  - c) der Leiter bzw. die Leiterin des Studienzentrums für evangelische Jugendarbeit in Josefstal (oder eine stellvertretende Person),
  - d) eine Person aus dem Kreis der Delegierten der Evangelischen Jugend im Bayerischen Jugendring,
  - e) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Geschäftsführenden Vorstand der Landesstelle für katholische Jugendarbeit,

- f) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin jeder nach Nr. 16 Abs. 1 neu anerkannten Gruppierungen, solange keine Stimmberechtigung nach Nr. 14 Abs. 1 gegeben ist. Sie nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(4) Die Referenten und Referentinnen des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden durch die Zustellung der Tagungsunterlagen über die Beratungen informiert und können mit Zustimmung des Landesjugendpfarrers bzw. der Landesjugendpfarrerin an den Beratungen ihres Arbeitsbereiches ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Darüber hinaus können Sachverständige sowie Vertreter bzw. Vertreterinnen anderer Jugendorganisationen vom Geschäftsführenden Ausschuss (Nr. 18) zu Sitzungen der Landesjugendkammer eingeladen werden.

(6) Der Landesjugendkonvent wählt seine Delegierten aus seiner Mitte in die Landesjugendkammer. Die unter Abs. 1 Buchst. b bis i genannten Mitglieder werden von den entsendenden Verbänden und Landeskonzferenzen bestimmt.

(7) Die Mitglieder der Landesjugendkammer müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören.

Nr. 15  
Amtszeit

Die Landesjugendkammer wird alle drei Jahre neu gebildet.

Nr. 16

Beschlüsse über die Anerkennung neuer Gruppierungen

- (1) Die Landesjugendkammer beschließt über die Anerkennung neuer Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern.
- (2) Bei Beschlüssen über landesweit tätige Gruppierungen im Sinne der Nr. I Abs. 3 ist auch das Vertretungsrecht in den Gremien der Evangelischen Jugend in Bayern zu regeln.
- (3) Beschlüsse über den Ausschluß von eigenständigen Zusammenschlüssen im Sinne der Nr. 1 Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landesjugendkammer.



(4) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden mit Zustimmung des Landeskirchenrates rechtswirksam.

(5) Arbeitsgemeinschaften unterliegen dieser Regelung nicht.

Nr. 17  
Vorsitz, Zusammentreten, Beschlußfähigkeit,  
Geschäftsordnung

(1) Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw., eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der oder die Vorsitzende beruft die Landesjugendkammer mindestens zweimal im Jahr ein. Die Landesjugendkammer ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die Landesjugendkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Landesjugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie faßt ihre Beschlüsse im Regelfall mit Stimmenmehrheit. Ein Verhandlungsgegenstand kann von Mitgliedern zur Grundsatzfrage erklärt werden, wenn ihr Selbstverständnis in Frage gestellt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Nr. 18  
Geschäftsführender Ausschuß

(1) Die Landesjugendkammer bildet einen Geschäftsführenden Ausschuß. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden der Landesjugendkammer,
- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Landesjugendkammer,
- c) vier von der Landesjugendkammer zu wählenden Mitgliedern.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen der Landesjugendkammer vor und sorgt für die weitere Behandlung

ihrer Beschlüsse. Er kann sich dabei zur Unterstützung an das Amt für evangelische Jugendarbeit wenden.

(3) Ist der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin nicht Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses nach Absatz 1, so nimmt er bzw. sie beratend an den Sitzungen teil.

Nr. 19  
Beratende Ausschüsse

Für bestimmte Sachaufgaben kann die Landesjugendkammer beratende Ausschüsse bilden, die sachkundige Personen beiziehen können.

## 2. Landesjugendkonvent

Nr. 20  
Mitgliedschaft

Der Landesjugendkonvent ist das Delegiertentreffen der Ehrenamtlichen in der Evangelischen Jugend in Bayern. Die Delegierten sollen zum Zeitpunkt der Benennung noch nicht 21 Jahre alt sein. Die Delegierten vertreten die ehrenamtliche Jugendarbeit ihres Dekanatsbezirkes bzw. ihres Landesverbandes.

Nr. 21  
Aufgaben

(1) Der Landesjugendkonvent will jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens helfen. Er will dazu beitragen, daß das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungsweisend verkündigt wird. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nimmt. Er versteht sich als Zusammenschluß junger Christen, in dem nach demokratischer Ordnung verfahren wird.

(2) Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Landesjugendkonventes sind:

- a) Entwicklung von Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit,
- b) Erfahrungsaustausch der Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen der Evangelischen Jugend in Bayern über Formen, Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit, über bestimmte Aktionen und Experimente und über andere Sachfragen dieser Art,
- c) Anregung und Hilfestellung für die Mitarbeitenden in der Jugendarbeit,
- d) Auswahl der Projektvorschläge (Jugenddankopfer),
- e) Wahl der Delegierten für die Landesjugendkammer, Entgegennahme der Berichte,
- f) Zusammenarbeit mit der Landesjugendkammer und dem Amt für evangelische Jugendarbeit,
- g) Anregung und Planung von Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben.

#### Nr. 22

##### Vorsitz, Zusammentreten, Geschäftsordnung

- (1) Der Landesjugendkonvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Landesjugendkonvent wird auf die Dauer von zwei Jahren gebildet. Er tagt in der Regel einmal im Jahr.
- (3) Der Landesjugendkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Nr. 23

##### Zusammensetzung des Landesjugendkonventes

- (1) Die Evangelische Jugend jedes Dekanatsbezirks entsendet in den Landesjugendkonvent bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte. Jeder Prodekanatsbezirk entsendet zusätzlich bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte. Der Dekanatsjugendkonvent wählt seine Delegierten. Besteht ein gemeinsamer Dekanatsjugendkonvent für mehrere Dekanatsbezirke (Nr. 10), wählen die Delegierten aus den jeweiligen

Dekanatsbezirken ihre Delegierten im Landesjugendkonvent. Besteht kein Dekanatsjugendkonvent, bestimmt der Dekanatsausschuß nach Anhörung des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin die Delegierten.

(2) Die in Nr. 1 Abs. 3 aufgeführten Landesverbände oder nach Nr. 16 anerkannten landesweit tätigen Gruppierungen entsenden jeweils bis zu vier stimmberechtigte Delegierte in den Landesjugendkonvent.

(3) Die Mitglieder der Landesjugendkammer, die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Amtes für evangelische Jugendarbeit und die Beauftragten des Landeskirchenrates haben das Recht, an den Tagungen des Landesjugendkonventes beratend teilzunehmen.

#### Nr. 24

##### Leitender Kreis

(1) Der Leitende Kreis besteht aus neun Personen. Der bzw. die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gehören dem Leitenden Kreis an. Die weiteren Mitglieder des Leitenden Kreises werden vom Landesjugendkonvent aus seiner Mitte gewählt. Eine Stellvertretung im Leitenden Kreis findet nicht statt. Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt eine Neuwahl bei der nächsten Tagung des Landesjugendkonventes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Leitende Kreis bereitet die Tagungen vor, vertritt den Landesjugendkonvent zwischen den Tagungen und vollzieht seine Beschlüsse. Er legt darüber Rechenschaft ab.

(3) Der Landesjugendkonvent kann beratende Ausschüsse einsetzen. Beschlußzuständigkeiten können nicht auf Ausschüsse übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **3. Landeskongressen**

Nr. 25

Landeskongress der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen für die kirchliche Jugendarbeit

(1) Die Landeskongress der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Vertretung berufsspezifischer Interessen. Sie entwickelt zusammen mit dem Amt für evangelische Jugendarbeit Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit. Sie tritt in der Regel jährlich einmal zusammen.

(2) Die Landeskongress wählt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuß, der aus sieben Mitgliedern besteht. Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet ihre Tagungen vor, vertritt die Landeskongress zwischen den Tagungen, vollzieht ihre Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab.

(3) Die Landeskongress wählt die zwei Delegierten in die Landesjugendkammer und nimmt weitere Vertretungen wahr.

(4) Die Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung.

Nr. 26

Landeskongress der Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen

(1) Die Landeskongress der haupt- und nebenamtlichen Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der Interessenvertretung. Sie entwickelt zusammen mit dem Amt für evangelische Jugendarbeit Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit. Sie tritt in der Regel jährlich einmal zusammen.

(2) Die Landeskongress wählt aus ihrer Mitte einen Vertrauensrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Der Vertrauensrat bereitet ihre Tagungen vor, vertritt die Landeskongress zwischen den Tagungen, vollzieht ihre Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab.

(3) Die Landeskongress wählt die zwei Delegierten in die Landesjugendkammer.

(4) Die Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **IV. Abschnitt Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

Nr. 21

Arbeitsbereich und Aufgaben

(1) Der Arbeitsbereich des Amtes für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kurzfassung: Amt für evangelische Jugendarbeit) umfaßt die gesamte Jugendarbeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Das Amt für Jugendarbeit nimmt auch geschäftsführende Tätigkeiten für die „Evangelische Jugend in Bayern“ wahr.

(2) Das Amt für evangelische Jugendarbeit untersteht unmittelbar dem Landeskirchenrat. Es hat seinen Sitz in Nürnberg.

(3) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Anregung, Förderung und Begleitung evangelischer Jugendarbeit in allen Bereichen des kirchlichen Lebens sowie Förderung des Verständnisses und der Verantwortung für die Jugendarbeit bei kirchlichen Gremien und Einrichtungen,
- b) Entwicklung und Begleitung sach- und zeitgemäßer Arbeitsformen und Arbeitshilfen für die Verkündigung in der evangelischen Jugendarbeit,
- c) Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlich, den neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden (Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, Dekanatsjugend-Pfarrer und Dekanatsjugendpfarrerinnen) sowie der Arbeit der kirchlichen Gremien der Jugendarbeit, besonders der Landesjugendkammer, im Rahmen der Gesamtverantwortung des Amtes,
- d) Studienarbeit zu Inhalten der Jugendarbeit, Erarbeitung von pädagogischen Arbeitshilfen und Modellen unter Berücksich-

tigung der Lebensbedingungen, Einstellungen und Verhaltensweisen junger Menschen,

- e) Anleitung für die Gewinnung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden sowie Vorbereitung und Durchführung eigener Fortbildungsveranstaltungen,
  - f) Beratung der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonventes und der zwei Landeskonferenzen sowie Unterstützung bei deren Geschäftsführung,
  - g) Unterstützung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen (Kirchenkreisbeauftragte),
  - h) Information der Öffentlichkeit über die evangelische Jugendarbeit,
  - i) Vorbereitung und Vollzug des Haushaltsplanes des Amtes für evangelische Jugendarbeit und des Sonderhaushaltes der Evangelischen Jugend in Bayern (vgl. Nr. 13 Abs. 2 Buchst. f und Nr. 31) sowie Zuschußbearbeitung nach den jeweils geltenden Richtlinien,
  - j) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Organisationen, die über das Gebiet der Landeskirche hinaus tätig sind, insbesondere der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (AEJ), den ökumenischen Institutionen, insbesondere mit dem Ökumenischen Jugendrat in Bayern, sowie anderen Organen der Jugendarbeit, insbesondere dem Bayerischen Jugendring,
  - k) Förderung ökumenischer und internationaler Begegnungen,
  - l) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für die Evangelische Jugend in Bayern,
  - m) Information und Beratung der kirchenleitenden Organe in Grundsatzfragen der Jugendarbeit und gutachtliche Stellungnahme zu Anträgen.
  - n) Vorlage des jährlichen Arbeitsberichtes und der Jahresplanung an die Landesjugendkammer (Nr. 13 Abs. 2 Buchst. f). Das Amt für evangelische Jugendarbeit hält bei der Durchführung seiner Aufgaben Kontakt mit der Landesjugendkammer.
- (5) Die Zuständigkeit für die einzelnen Aufgaben des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der unter Beteiligung des Amtes für evan-

gelische Jugendarbeit vom Landeskirchenrat erlassen wird. Hierbei ist die Landesjugendkammer im Rahmen ihrer Kompetenzen (Nr. 13 Abs. 2 Buchst. a) einzubeziehen.

#### Nr. 28

#### Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin

(1) Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin trägt als Leiter bzw. Leiterin des Amtes für evangelische Jugendarbeit gegenüber dem Landeskirchenrat die Verantwortung dafür, daß es seine Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse wahrnimmt und die evangelische Jugendarbeit als eine besondere Form gemeindlichen Lebens nach Kräften fördert. Bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben sind die Aufgaben der Gremien (insbesondere Nr. 13, Nr. 21) zu berücksichtigen. Dem Landesjugendpfarrer bzw. der Landesjugendpfarrerin sind demgemäß folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Verkündigung und seelsorgerliches Handeln in der Jugendarbeit,
- b) Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Amtes für evangelische Jugendarbeit,
- c) Entwicklung von Formen und Inhalten evangelischer Jugendarbeit und deren theologischer Verantwortung im Zusammenwirken mit den Gremien der Evangelischen Jugend in Bayern,
- d) Koordinierung der in der evangelischen Jugendarbeit tätigen Kräfte zu gemeinsamem Handeln,
- e) Wahrnehmung der Interessen der Jugendarbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
- f) Sorge für eine angemessene Vertretung der evangelischen Jugendarbeit in allen Gremien, die durch ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern überschreiten.

(2) Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin hält in allen grundsätzlichen Fragen Kontakt zum Landeskirchenrat und legt ihm einmal im Jahr einen Arbeitsbericht vor.

Nr. 29  
Ernennung von Beschäftigten im Amt für evangelische  
Jugendarbeit

(1) Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin werden vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landesjugendkammer ernannt.

(2) Die Referenten und Referentinnen und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin im Amt für evangelische Jugendarbeit werden vom Landeskirchenrat ernannt. Die Vorverhandlungen werden von dem Landesjugendpfarrer bzw. von der Landesjugendpfarrerin geführt. Der Landesjugendpfarrer bzw. die Landesjugendpfarrerin unterbreitet im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuß der Landesjugendkammer dem Landeskirchenrat einen Vorschlag.

(3) Die Mitwirkungsrechte der Beschäftigten des Amtes für evangelische Jugendarbeit bestimmen sich nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

**V. Abschnitt**  
**Finanzangelegenheiten der evangelischen Jugendarbeit**  
**auf Landesebene**

Nr. 30  
Gesamthaushalt für die evangelische Jugendarbeit  
und das Amt für evangelische Jugendarbeit

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für die evangelische Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden für jedes Rechnungsjahr im Haushaltsplan des Amtes für evangelische Jugendarbeit veranschlagt. Der Haushaltsplan des Amtes für evangelische Jugendarbeit wird im Rahmen des Haushaltsplanes der Allgemeinen Kirchenkasse (AKK) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern festgestellt und unter Aufsicht des Landeskirchenrates vom Amt für evangelische Jugendarbeit gemäß den landeskirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsvorschriften vollzogen.

(2) Vor Vorlage des Haushaltsplanentwurfes beim Landeskirchenrat ist dieser der Landesjugendkammer zur Kenntnis zu geben.

(3) Für die Verwaltung des Sonderhaushaltes der Evangelischen Jugend in Bayern gelten die landeskirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsvorschriften. Diese werden vom Amt für evangelische Jugendarbeit vollzogen.

Nr. 31  
Beschaffung und Verteilung der Mittel

(1) Für die Arbeit des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltes (Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit) Mittel bereitgestellt.

(2) In dem Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit werden darüber hinaus Grundbeträge für die Arbeit der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonventes, der Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, der Landeskonferenz der Dekanatsjugendpfarrer und Dekanatsjugendpfarrerrinnen sowie der Regionalkonferenzen ausgewiesen.

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Gremienarbeit werden über den Sonderhaushalt der Evangelischen Jugend in Bayern abgerechnet. Über die Aufteilung der für die Gremienarbeit im Haushalt des Amtes für evangelische Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Grundbeträge entscheidet die Landesjugendkammer (vgl. Nr. 13 Abs. 2 Buchst. f).

(3) Die Verteilung der Zuschüsse im Rahmen des Sonderhaushaltes des Amtes für evangelische Jugendarbeit (Kollekten, Sammlungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln) an die Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern (vgl. Nr. 1 Abs. 3) und für verschiedene Arbeitsbereiche im Amt für evangelische Jugendarbeit sowie darüber hinaus erfolgt durch das Amt für evangelische Jugendarbeit nach den von der Landesjugendkammer gegebenen Richtlinien (vgl. Nr. 27 Abs. 3 Buchst. i).

Nr. 32

#### Unterstützung anderer Gruppierungen

Gruppierungen evangelischer Jugend, die nicht der Evangelischen Jugend in Bayern im Sinne von Nr. 1 Abs. 1 angehören, können Anträge an öffentliche Träger der Jugendarbeit (z. B. Bayerischer Jugendring) über das Amt für evangelische Jugendarbeit stellen, soweit dadurch nicht Belange der Evangelischen Jugend in Bayern beeinträchtigt werden.

Das Amt für evangelische Jugendarbeit setzt im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer Kriterien der Förderung fest.

Nr. 33

#### Rechenschaftspflicht der Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern

Soweit die einzelnen Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Bayern aus landeskirchlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, sind sie verpflichtet, Verwendungsnachweise zu führen und dem Amt für evangelische Jugendarbeit sowie dem Landeskirchenamt jede gewünschte Einsicht in ihren Haushalt und in die Verwendung der Zuschüsse zu gewähren.

### **VI. Abschnitt Schlußbestimmung**

Nr. 34

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 1994 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 30. November 1981 (KABl S. 360, geändert durch Verordnung vom 03. März 1983, KABl S. 78, und Verordnung vom 03. Oktober 1985, KABl S. 334) außer Kraft.

München, den 14. November 1994

Hermann von Loewenich

Landesbischof